

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 483/23



Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand

Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

Thermondo GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer

Prinzenstraße 34, 10969 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht ohne
mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 1 3 BGB

die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen

im Zusammenhang mit Verträgen über die Errichtung

und den Betrieb einer Heizungsanlage und/oder einer Solarthermieanlage

sowie eines Wasserspeichers für den Zweck einer Raumheizung

und/oder für die Warmwasserbereitung zu verwenden oder sich auf diese

Klauseln zu berufen:

1. Der Kunde verpflichtet sich, soweit gesetzlich zulässig, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang für den Zweck der Raumheizung und - soweit vom Kunden beauftragt - der Warmwasserbereitung zur Versorgung des in Abs. 1 genannten Objekts ganzjährig ausschließlich von Thermondo zu beziehen.

2. In der monatlichen Vollservice-Rate ist ein Betrag von 50€ (zzgl. MwSt.) enthalten, der sich auf den Service-Teil (insb. die Durchführung der Wartungen) des Leistungsversprechens bezieht.

3. Die Vollservice-Rate versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. (Soweit auf die Klauseln „Einer Mitteilung an den Kunden bedarf es nicht, sofern Thermondo die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nach § 17 Ziffer 2 überträgt. In diesem Fall steht dem Kunden auch kein Kündigungsrecht zu.“ verwiesen wird:) Thermondo ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit ... auf

einen von der finanzierenden Bank benannten Dritten zu übertragen
sowie die Ansprüche abzutreten.

II. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB
die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen
im Zusammenhang mit Verträgen über einen Komplettservice
für die Installation von Heizungsanlagen zu verwenden oder
sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. (Soweit auf die Klausel . Abgesehen von unzutreffenden Angaben des
Auftraggebers können Umstände eintreten, die eine Durchführbarkeit
der vereinbarten Leistung unmöglich machen. Das ist insbesondere
dann der Fall, wenn die örtlichen Gegebenheiten dem Einbau und der
Montage des vertraglich geschuldeten Wärmeerzeugers inkl. dazugehöriger
Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen
und Leistungen entgegenstehen, oder der Kunde bereits selbst mit der
Demontage der alten Heizungsanlage begonnen hat. " verwiesen wird:)
Auch in diesen Fällen steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches
Kündigungsrecht mit den in Ziffer 15.2. beschriebenen Folgen zu, soweit
der Auftraggeber nicht auf diese Umstände vorher schriftlich hingewiesen
hat.

2. Ebenso ist thermondo dazu berechtigt, auf die aktuellste, mindestens gleichwertige Modellreihe desselben Herstellers zurückzugreifen, soweit diese in Qualität, Funktion, Größe und Form nicht wesentlich von dem Vorgängermodell abweicht.

3. (Soweit auf die Klausel „Ein Anspruch auf Verzugsentschädigung entsteht nur, wenn (und soweit der Auftraggeber nachweist, dass) die Verzögerung vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seinen Voriieferanten zu vertreten ist.“ verwiesen wird:) In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.

4. Er ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, ob der Auftraggeber das fällige Entgelt bezahlt.

5. ... hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ein Land außerhalb der EU verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt,

ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten
aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld
bis zu € 250. 000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder
Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Kosten waren nicht gemäß § 93 ZPO der Klägerin aufzuerlegen.

Zum einen dürfte bereits kein sofortiges Anerkenntnis vorliegen, weil der Klageanspruch hinsichtlich der Androhung von Ordnungsmitteln in der Verteidigungsanzeige gerade nicht anerkannt worden ist. Dies hatte zunächst zur Folge, dass die Klägerin durch das Anerkenntnis nicht klaglos gestellt worden ist und dies auch nicht teilweise, weil ohne wirksame Androhung von Ordnungsmitteln Verstöße gegen die Unterlassungsverpflichtung sanktionslos bleiben. Erst bei Erlass eines entsprechenden Schlussurteils oder aber einer Androhung im Beschluss Wege wäre die Unterlassungsverpflichtung sanktionierbar geworden, also mit erheblicher Verzögerung und gerade nicht mit sofortiger Wirkung. Das Anerkenntnis der Androhung von Ordnungsmitteln erfolgte erst nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist und damit zu spät für die Annahme eines sofortigen Anerkenntnisses (vgl. Zöller, ZPO, 34. Aufl., § 93., Rn. 4; Klagezustellung am 28. November 2023, Ende der Klageerwiderungsfrist am 26. Dezember 2023).

Jedenfalls hat die Beklagte Veranlassung zur Klage gegeben. Auch die nach der erfolgten Abmahnung vorgerichtlich zuletzt abgegebene Unterlassungserklärung war nicht ausreichend. Das Strafversprechen von 2.000,00 € je Verstoß war nicht ausreichend. Die Ansicht der Klägerin trifft zu, dass diese Klausel so auszulegen wäre, dass bei einem Verstoß gegen sämtliche beanstandeten AGB-Regelungen lediglich eine Vertragsstrafe in Höhe von 2000,00 € in Betracht käme, also gerade einmal 222,22 € pro Klausel. Dies ist eklatant zu wenig. Eine Veranlassung zur Klageerhebung dürfte sich zudem alleine daraus ergeben, dass die Beklagte dreimal eine unzureichende Unterlassungserklärung abgegeben hat, was Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Unterlassungswillens der Beklagten begründet, was noch dadurch unterstrichen wird, dass die Beklagte im gerichtlichen Anerkenntnis die Sanktionsandrohung (zunächst) nicht anerkannt hat.

■■■■■■■■■■
Vorsitzender Richter
am Landgericht

■■■■■■■■■■
Richterin
am Landgericht

■■■■■■■■■■
Richter
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 17.01.2024

■■■■■■■■■■ JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle